

Romantischer Weihnachtsmarkt



mit traditionellem Handwerkstreiben

Schloss Thurn und Taxis

Regensburg



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

Vertragliche Beziehungen kommen durch den Erwerb einer Eintrittskarte ausschließlich zwischen dem Erwerber, dem Inhaber der Eintrittskarte und dem Veranstalter zustande.

1. Tickets

- 1.1. Der Erwerb von Eintrittskarten zwecks Weiterverkaufs ist untersagt.
- 1.2. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe der Eintrittskarte (z.B. bei Ausfall der Programmpunkte).
- 1.3. Es besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Zugang zu den einzelnen Veranstaltungsorten (z. B. wegen Überfüllung).
- 1.4. Tagestickets verlieren beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes ihre Gültigkeit.

2. Haftung

- 2.1. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet er bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).
- 2.2. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist seine verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- 2.3. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahme davon) gilt für die Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- 2.4. Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 2.5. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung des Veranstalters wirkt auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 2.6. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.
- 2.7. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für gestohlene oder verlorengegangene Gegenstände.
- 2.8. Eltern haften für ihre Kinder.

3. Abbruch der Veranstaltung

Bei Abbruch der Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt (z.B. wetterbedingt), einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung, besteht für den Besucher kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises und / oder Schadensersatz, außer dem Veranstalter kann grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden.

4. Sicherheitskontrollen / Einlassbedingungen / Verlassen des Geländes

4.1. Einlassbedingungen

Der Einlass zum „Romantischen Weihnachtsmarkt auf Schloss Thurn und Taxis“ ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Ticket zugelassen und erst ab 16 Jahren erlaubt. In Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist der Einlass unter 16 Jahren möglich.

Am Einlass ist das Ticket vorzuzeigen.

Der Veranstalter hält sich das Recht vor, den Einlass aus wichtigen Gründen zu verweigern. Ein Regress-Anspruch besteht in diesem Fall nicht. Zu wichtigen Gründen gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich:

starke Alkoholisierung von Besuchern, nicht angemessene Kleidung (z.B. rassistisch, menschenverachtend, zu freizügig, Nietenschmuck, etc.), das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Stichwaffen, Waffen, Fackeln, Pyrotechnik, Drogen, Betäubungsmittel, Deo und andere gefährliche Gegenstände aller Art), Mitführen von Getränken und Speisen (wenn diese nicht freiwillig am Eingang abgegeben werden).

Sollten Besucher das Veranstaltungsgelände betreten, die einer Beaufsichtigung bedürfen, auf Grund ihres körperlichen und / oder geistigen Zustandes, müssen Begleitpersonen keinen Eintritt zahlen.

Das Mitbringen von Tieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Sicherheitspersonals gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen.

4.2. Sicherheitskontrollen

Aufgrund von Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung und deren Besucher, erfolgt an allen drei Eingängen des „Romantischen Weihnachtsmarktes“ eine Sicherheitskontrolle durch eingewiesenes Sicherheitspersonal. Dieses Sicherheitspersonal führt eine Leibes- und Taschensichtung durch. Der Besucher hat den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten und erklärt sich mit dieser Überprüfung einverstanden. Bei Verweigerung wird der Einlass verwehrt. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises und / oder Rückgabe des Tickets besteht nicht.

5. Nutzungs- und Werberechte

Durch Betreten des Veranstaltungsgeländes stimmt der Besucher unwiderruflich zu, dass während des Weihnachtsmarktbesuches Foto-, Bild-, Video-, und Ton-Aufnahmen von ihm / ihr gemacht werden dürfen. Diese Aufnahmen dürfen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten und dessen Vertragspartnern unentgeltlich für Werbe-, Berichterstattungs- und Sponsoring-Zwecke genutzt werden, in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien.

6. Jugendschutzbestimmungen

- 6.1. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Veranstaltung bis 0.00 Uhr verlassen.
- 6.2. Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten müssen die Veranstaltung bis 22.00 Uhr verlassen.
- 6.3. Jugendliche unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken strengstens verboten.
- 6.4. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Wein und Bier in verantwortungsvollem Maße verzehren. Der Genuss von brantweinhaltigen Getränken ist nicht gestattet.
- 6.5. Die Ausweise werden von den Ausschankstellen kontrolliert und alle Fälschungen von Dokumenten werden zur Anzeige gebracht.

7. Bestimmungen für den „Kinderzauberwald“

- 7.1. Das vom Veranstalter bereitgestellte Kinderkarussell im Innenhof wird nicht von eigens abgestelltem Personal betreut. Sein Betrieb erfolgt auf Basis der Selbstbedienung und auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- 7.2. Den Bestimmungen im Kinderzauberwald und dem dortigen Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten. Eltern haften für ihre Kinder.
- 7.3. Dem Veranstalter obliegt es, die Öffnungszeiten im Kinderzauberwald den Wetterverhältnissen anzupassen, bei schlechter Witterung ist dem Betreiber eine Schließung vorbehalten.

8. Sonstige Bestimmungen für das Veranstaltungsgelände und die sog. „Verweilhütten“ bzw. „Blockhäuser“

- 8.1. Auf dem Veranstaltungsgelände befinden sich offene Feuerstellen und sog. „Schwedenöfen“. Der Aufenthalt in ihrer unmittelbaren Nähe birgt Gefahren für Verbrennungen an Körper und Kleidung und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 8.2. Die sog. „Verweilhütten“ bzw. „Blockhäuser“ werden mit Holzöfen beheizt. Dabei kommt es an Brenner- und Rauchgasrohren u.U. zu starker Hitzeabstrahlung. Der Aufenthalt in ihrer unmittelbaren Nähe birgt Gefahren für Verbrennungen an Körper und Kleidung und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 8.3. An den Ständen und Hütten der Aktionshandwerker und Schausteller kann es bei der Bearbeitung von Werkstücken zu Emissionen von Werkstoffteilen kommen. Dadurch

sind Verletzungsgefahren nicht auszuschließen. Der Aufenthalt an diesen Ständen und Hütten oder in ihrer unmittelbaren Nähe erfolgt auf eigene Gefahr.

- 8.4. Die weitgehende Verwendung von sog. „natürlichen Lichtquellen“ ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes „Romantischer Weihnachtsmarkt“. Dadurch kann es auf dem Veranstaltungsgelände zu partiellen Ausleuchtungseinschränkungen und damit verbundenen Stolpergefahren kommen. Der Besuch auf dem Veranstaltungsgelände nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt deshalb auf eigene Gefahr.
- 8.5. Das Zulassen individueller winterlicher Wettereinwirkungen wie Glatteis und/oder Schneeglätte ist ausdrücklich Bestandteil des Gesamtkonzeptes „Romantischer Weihnachtsmarkt“. Räum- und Streutätigkeiten sind deshalb für den „Romantischen Weihnachtsmarkt“ nur sehr eingeschränkt vorgesehen. Eine erhöhte Stolper- und Sturzgefahr ist nicht auszuschließen. Der Besuch des Veranstaltungsgeländes erfolgt deshalb ausdrücklich bei jeder Wetterlage auf eigene Gefahr.
- 8.6. Bei Musikveranstaltungen kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.

9. Schlussbestimmungen

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, auf eine wirksame Vereinbarung hinzuwirken, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung, hätten die Vertragspartner deren Nichtigkeit oder Fehlen gekannt, wirtschaftlich am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, wird die Stadt des Haupt-Geschäftssitzes des Veranstalters vereinbart.